

# **TISCHTENNIS-CLUB 1970 LANGEN-BROMBACH e. V.**

---



# **S A T Z U N G**

**Tischtennis-Club 1970  
Langen-Brombach e.V.**

Beschlossen auf der  
ordentlichen Mitgliederversammlung

am 25. Januar 2014

## Inhaltsverzeichnis

§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	1
§2	Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	1
§3	Aufgaben .....	2
§4	Mitgliedschaft.....	2
§5	Ehrenmitglieder .....	3
§6	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§7	Mitgliedsbeiträge .....	4
§8	Rechte der Mitglieder .....	5
§9	Organe des Vereins.....	6
§10	Der Vorstand .....	6
§11	Mitgliederversammlung .....	9
§12	Kassenprüfung .....	11
§13	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	11
§14	Protokollierung.....	12
§15	Auflösung des Vereins.....	12
§16	Inkrafttreten .....	13

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der am 10.03.1970 gegründete Verein führt den Namen Tischtennis-Club 1970 Langen-Brombach e.V. und kann mit den Buchstaben „TTC 1970 Langen-Brombach e.V.“ abgekürzt werden.
- 1.2 Der TTC 1970 Langen-Brombach e.V. hat seinen Sitz in Langenbrombach, einem Ortsteil der Gemeinde Brombachtal.
- 1.3 Er ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischen Tischtennis-Verbandes (HTTV) mit Sitz in Pohlheim.
- 1.4 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 1.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Sports, sowie der Geselligkeit und Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
  - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale, Übungsleiterpauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 2.5 Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 2.6 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Aufgaben**

- 3.1 Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:
- Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dem Hessischen Tischtennis-Verband;
  - Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
  - Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
  - Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

### **§4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglieder des Vereins sind:
- Erwachsene mit passiver oder aktiver Mitgliedschaft
  - Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) mit passiver oder aktiver Mitgliedschaft,
  - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion werden.
- 4.3 Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 4.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

- 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- 4.6 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- 4.7 Über den Status der Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) entscheidet der Vorstand.

## **§5 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder auf Antrag eines Mitglieds auf Grund besonderer Leistungen oder langjähriger Verdienste ernannt. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds
- 6.2 Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit zum Jahresende möglich. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 6.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied grob und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
- wenn ein Mitglied nach erfolgloser schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand ist,
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- Weiterhin kann der Ausschluss erfolgen, wenn sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt wurden.

6.4 Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder in schriftlicher Form zu rechtfertigen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgesetzt. Die Höhe der anfallenden Verwaltungsgebühren wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des

Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

- 7.2 Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des Geschäftsjahres per Banklastschrift zu entrichten. Bei Neueintritten nach dem 30. Juni ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen. Ist ein Mitglied nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres beigetreten, ist der Beitrag sofort fällig. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Straf-geld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- 7.3 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 7.4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE81ZZZ00000082513 und der jeweiligen Mandatsreferenz jährlich zu den unter § 7.2 genannten Terminen ein.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

## **§8 Rechte der Mitglieder**

- 8.1 Mitglieder können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählen und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.
- 8.2 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und

Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

- 8.3 Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 8.4 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## **§9 Organe des Vereins**

- 9.1 Organe des Vereins sind:
- der Gesamtvorstand,
  - die Mitgliederversammlung.

## **§10 Der Vorstand**

- 10.1 Der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem/der 1. Vorsitzenden,
  - dem/der 2. Vorsitzenden,
  - dem/der Schatzmeister/-in,
  - dem/der Schriftführer/-in,
  - dem/der Pressewart/-in,
  - dem/der Sportwart/-in,
  - dem/der Jugendwart/-in,
  - dem/der/den Beisitzer/-in/-n/-innen.
- 10.2 Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 10.3 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:



- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister/-in.

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann nicht mehr als ein Amt innehaben.

10.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen

10.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

10.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

10.7 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 10.8 Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Email- Vorlage sein. Die Email-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Email die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der Email-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über Email innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- 10.9 Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen. Oder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 10.10 Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.  
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- 10.11 Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§11 Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Wahl der Kassenprüfer;
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - Erlass von Ordnungen;
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - Auflösung des Vereins.
- 11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- 11.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn diese von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von Email-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

- 11.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 11.6 Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu stellen. Sie sind im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- 11.7 Die Entscheidungen über Satzungsänderungen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- 11.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.  
Der Versammlungsleiter bestimmt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.  
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- 11.9 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- 11.10 Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, solange nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- 11.11 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.12 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu

unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.

11.13 Protokollant ist der Schriftführer. Ist dieser nicht anwesend, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

11.14 Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## **§12 Kassenprüfung**

12.1 Zwei Kassenprüfer, die Mitglieder des Vereins sein müssen, aber nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein dürfen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird als Ersatz für den ausscheidenden Kassenprüfer ein neuer Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

## **§13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

13.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und

sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

- 13.2 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung,
  - Bearbeitung,
  - Verarbeitung,
  - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 13.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten,
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
  - Sperrung seiner Daten,
  - Löschung seiner Daten.
- 13.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§14 Protokollierung**

- 14.1 Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

## **§15 Auflösung des Vereins**

- 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- 15.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fallen die Vermögenswerte an die Gemeinde Brombachtal, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 15.3 Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter unter Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 25.01.2014 in Kraft.

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands:

-----  
1. Vorsitzender

-----  
2. Vorsitzender

-----  
Schatzmeister